

POSITIONSPAPIER DES ASTA DER UNI OSNABRÜCK ZU STIFTUNGSHOCHSCHULEN (15.11.02)

Der AStA der Universität Osnabrück steht den Plänen der Hochschulleitung zur Umwandlung unserer Hochschule in staatlicher Trägerschaft in eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts (§55, Abs. 1 NHG) kritisch gegenüber. Im Folgenden sollen die Gründe für diesen kritischen Standpunkt erläutert und einige nach wie vor ungeklärte Fragen aufgeworfen werden:

1. Finanzausstattung der Stiftungsuniversität

Der langfristige Vorteil der Stiftungsuniversität wird darin gesehen, dass die Hochschule eigenes Stiftungskapital durch Stiftungen und Schenkungen erwirbt und damit über größere finanzielle Spielräume verfügt. Eine solche Stiftungskultur ist in Deutschland bisher jedoch kaum vorhanden und ihr Aufbau wird sich über den Zeitraum von mehreren Generationen erstrecken. Deshalb ist mit finanziellen Vorteilen durch zusätzliche Mittel anfangs kaum zu rechnen. Zudem stellt sich auch langfristig die Frage, ob Osnabrück als relativ kleine und junge Universität mit einer entsprechend geringen Zahl an Absolventen bei der Einwerbung von Stiftungskapital im Vergleich zu größeren und älteren Hochschulen in Niedersachsen konkurrenzfähig ist. Zudem sind angesichts der Alumni-Struktur unserer Universität (u.a. großer Anteil von LehramtsstudentInnen) üppige Stiftungen und Schenkungen seitens ehemaliger Studierender kaum zu erwarten.

Der Staat wird also nach wie vor hauptverantwortlich für die Finanzierung der Hochschule bleiben. Trotzdem ist die staatliche Finanzierung beim Stiftungsmodell in Form von Globalhaushalten und Ziel- bzw. Leistungsvereinbarungen weniger gesichert. Längerfristig angelegte Globalhaushalte bieten zwar den Vorteil einer größeren Planungssicherheit, bergen jedoch die Gefahr in sich, dass die laufende Hochschulfinanzierung auf einem bestimmten Niveau fixiert wird. Angesichts steigender gesellschaftlicher Beanspruchung und Erwartungen an die Hochschule kommt eine Stagnation der Senkung staatlicher Bildungsinvestitionen gleich. Auch die höhere Prestigetragfähigkeit möglicher großer Stiftungsuniversitäten in Niedersachsen wie Hannover und Göttingen könnte bei der Verteilung staatlicher Gelder ein Nachteil für Osnabrück darstellen. Somit könnte sich die sowieso schon angespannte Finanzsituation der Universität noch weiter verschärfen. Zudem stellt sich die Frage, ob bei dem Wunsch bzw. .Zwang. . angesichts eines zu erwartenden Rückgangs staatlicher Finanzausstattung . des Aufbaus eines Stiftungsvermögens nicht die Gefahr eines .Kaputtsparens. der Universität besteht.

Der beim Stiftungsmodell notwendige Aufbau eines umfassenden Management-Konzeptes, das Stiftung, Hochschule und Wissenschaft gleichermaßen gerecht wird, kostet ebenfalls Geld. Dabei liegt die Frage nahe, woher die notwendige Expertise im Kontext erweiterter und gesteigerter Organisations- und Verwaltungsansprüche zu tragbaren Kosten kommen soll.

Angesichts dieser Szenarien könnte die Einführung von Studiengebühren, gegen die wir uns aus vielfältigen Gründen schon mehrfach massiv gewehrt haben, begünstigt bzw. notwendig werden. Auch die Einführung anderweitiger Gebühren zur Nutzung universitärer Leistungen, für deren Erhebung das neue NHG deutlich mehr Spielräume lässt, wäre nicht abwegig.

2. Liegenschaften der Stiftungsuniversität

Durch den Übergang der Liegenschaften der Universität in den Besitz der Stiftung sind zweifellos Vorteile in Hinblick auf die flexiblere Handhabung der Gebäude und Grundstücke seitens der Hochschule verbunden. Trotzdem stellen sich aus studentischer Sicht einige ernst zu nehmenden Fragen: durch neue Reglementierungen und Änderungen der Raumnutzung könnte der Studierendenschaft und den Organen seiner Selbstverwaltung sowie studentischen Initiativen ein wirtschaftlicher und organisatorischer Nachteil entstehen. Da die Kosten für eine Unterhaltung der Gebäude nur schwer abzuschätzen sind, könnten wirtschaftliche Risiken entstehen, die sich schließlich negativ auf Lehre und Forschung an der Hochschule auswirken. Auch eine zu erwartende externe Nutzung der Liegenschaften durch Dritte . möglicherweise verbunden mit einer bestimmten Prioritätenvergabe . könnte negative Auswirkungen auf den Betrieb der Universität nach sich ziehen. Dabei ist vor allem die höhere Beanspruchung und Abnutzung der extern genutzten Räumlichkeiten zu bedenken, die wiederum steigende Unterhaltungskosten nach sich ziehen würde.

3. Mitwirkungsrechte der Hochschulangehörigen

Durch die weitreichenden Kompetenzen des Stiftungsrates (insbesondere Berufung und Entlassung des Präsidiums sowie Finanzhoheit (§ 60, Abs. 2)) und der Hochschulleitung (weitgehende Übernahme der bisher ministerialen Fachaufsicht), die beide .von außen. eingesetzt werden, wird das Mitentscheidungsrecht aller Hochschulangehörigen massiv beschnitten. Zugunsten einer Entscheidungsfindung durch Gremien, die nicht dem Legitimationsprozess der hochschuleigenen Selbstverwaltung entstammen, wurde auf eine Legitimationskette der Entscheidungen von .unten nach oben. verzichtet. Dies hat auch weitreichende Auswirkungen auf die Kontrollmechanismen innerhalb der Universität, an denen die Selbstverwaltungsorgane der Universität (Senat bzw. Fachbereichsräte) kaum (Informationsrecht nach § 41, Abs. 3) beteiligt sind. Dies führt dazu, dass die eigentlichen Träger der Wissenschaftsfreiheit laut Grundgesetz (§ 5, Abs. 3) kaum in Entscheidungen über Hochschulabläufe einbezogen sind, was eine Einschränkung des Grundsatzes der .Freiheit von Wissenschaft und Forschung. zur Folge haben kann. In diesem Zusammenhang sei nur der Wunsch von Prof. Arnold Ganser von der Medizinischen Hochschule in Hannover genannt, sich durch das Stiftungsmodell stärker an Biotechnologie-Unternehmen beteiligen zu können (§ 60, Abs. 2, Satz 6).¹ Dass eine solche Beteiligung nicht ohne Auswirkungen auf eine von außen mitbestimmte Ausrichtung der Forschung (und möglicherweise auch der Lehre) bleiben wird, ist kaum zu bestreiten.

4. Gesellschaftliche Verantwortung der Hochschulen

Bildung ist ein öffentliches Gut. Universitäten als einer der größten Träger von Bildung in Deutschland fällt somit eine wichtige, gesellschaftliche Verantwortung zur Wahrnehmung ihres Bildungsauftrages zu. Wenn Prof. Dr. Ipsen , anerkannter Mitstreiter in der Debatte um die Stiftungsuniversitäten, nun vom Stiftungsmodell als .camoufliertes Unternehmensmodell. spricht und das Verhältnis des Hochschulträgers zu der Hochschule als Körperschaft als einen Anklang von .herrschendem und beherrschtem Unternehmen. beschreibt, scheint die Frage nach der gesellschaftlichen Verantwortung der Hochschulen mehr als berechtigt.² Eine

zunehmende Ausrichtung der Universität nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten (z.B. Einführung von Studiengebühren, Schließung unrentabler Fakultäten oder Studiengänge) läuft dieser Verantwortung gerade auch als regional bedeutender Wissenschaftsstandort zuwider. Die Schließung bzw. Zusammenstreichung vor allem geisteswissenschaftlicher Fakultäten in Tübingen kann hier als abschreckendes Beispiel dienen, wo sich eine solche Entwicklung bereits vollziehen ist.

Zudem erhalten Stiftungen größeren Freiraum in bezug auf die Einführung uniinterner Auswahlhürden bei der Aufnahme neuer Studierender, an deren Einführung der Stiftungsrat beteiligt wäre. Auf dem Hintergrund seiner gesellschaftlichen Verantwortung könnte es sich unsere Universität, die zu einem Großteil von Studenten aus der Region besucht wird, unserer Ansicht nach jedoch nicht leisten, den allgemeinen Hochschulzugang (zumindest in größeren Teilbereichen) durch eigene Auswahlkriterien zu ersetzen. Diese Gefahr sehen wir bei der Umwandlung in eine Stiftungshochschule aber durchaus als gegeben an. Zu guter Letzt bleibt zu bedenken, dass sich nach den niedersächsischen Landtagswahlen im Februar 2003 politische Mehrheiten ändern können. Dies könnte auch Auswirkungen (politische Akzeptanz) auf das Modell der Stiftungsuniversitäten nach sich ziehen!

Aus den oben genannten Überlegungen ergeben sich folgende Forderungen seitens des AStA:

1. Bei der Stiftung besteht die Gefahr der Einführung zusätzlicher Zugangshindernisse zur Universität (u.a. Studiengebühren oder uniinterne Aufnahmehürden). Wir fordern, dass der freie Zugang aller Hochschulangehörigen zu Studium, Lehre und Forschung gewährleistet bleiben muss.
2. Bei der Umwandlung in eine Stiftungsuniversität besteht eine fehlende Legitimation von Entscheidungen durch die große Machtfülle von extern eingesetzten Organen (Stiftungsrat und Präsidium). Wir fordern, dass alle die Universität betreffenden Entscheidungen nach wie vor infolge demokratischer Legitimierung von unten abgesichert bleiben müssen.
3. Durch die Verfügungsgewalt der Stiftung über die Liegenschaften der Universität besteht die Gefahr einer wirtschaftlichen und organisatorischen Benachteiligung der Studierendenschaft durch Änderungen oder Reglementierungen der Raumnutzung. Wir fordern, dass die Studierendenschaft und ihre Selbstverwaltungsorgane jedoch auch weiterhin in vollem Umfang in die Lage versetzt werden müssen, ihre Mitbestimmungsrechte uneingeschränkt wahrzunehmen.
4. Zudem weisen wir darauf hin, dass sich unsere Universität als bedeutsamer Wissenschaftsstandort seiner vor allem regional-gesellschaftlichen Verantwortung gewahr bleiben muss.